



# STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau  
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemttal • Ottikon

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 20. August 2009

Gesch. Nr. 122/09 Vorberatung: RPK

### **17.01 Stadtpersonal.- Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (EntschVO) auf Beginn der Amtsdauer 2010/14.-**

---

#### **A n t r a g**

#### **Der Grosse Gemeinderat**

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 1 der Gemeindeordnung -

#### **b e s c h l i e s s t :**

1. Der Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (EntschVO) wird zugestimmt. Der neue Verordnungs-Text bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Revision tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2010/14 der jeweiligen Gremien in Kraft. Die neuen Ansätze für den/die Friedensrichter/in gelten ab 1. Januar 2010.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) den Stadtrat, zweifach,
  - b) die Finanzverwaltung.

-----

#### **W e i s u n g**

#### **1. Ausgangslage**

Die Entschädigungs-Verordnung (EntschVO) regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richtet sich nach der (separaten) Besoldungsverordnung (Art. 1 und 2 EntschVO).

Die geltende Entschädigungs-Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat am 8. November 2001 erlassen und auf Beginn der Amtsdauer 2002/06 in Kraft gesetzt.

Art. 26 der EntschVO postuliert, dass die Entschädigungsansätze nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst werden. „Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Grossen Gemeinderat gegebenenfalls rechtzeitig Antrag.“ Dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Antrag erfüllt, nachdem eine Anpassung auf Beginn der Amtsdauer 2006/10 unterblieben war.

## **2. Überprüfung der Entschädigungen**

Im Rahmen einer schriftlichen Umfrage bei den Präsidien von Behörden und Kommissionen wurden Stellungnahmen zu Aufwand und Entschädigung eingeholt. Dabei zeigte sich, dass keine grundlegenden Änderungen am Entschädigungssystem angeregt wurden: Soweit Ämter in der Freizeit ausgeübt werden können, soll die Entschädigung im Rahmen des Stadtstundenlohnes erfolgen. Wo die Tätigkeit das Mass eines Nebenamtes übersteigt oder Arbeitszeit (während des Tages) beansprucht wird, soll sich die Entschädigung an marktüblichen Löhnen orientieren. Nach wie vor soll gelten: Die Entschädigung soll angemessen sein, so dass niemand um der Entschädigung willen ein Amt ausübt, aber auch niemand auf die Ausübung des Amtes verzichtet, weil er/sie sich das zufolge ungenügender Entschädigung nicht leisten kann.

Auf die Details wird unter Ziffer 3 eingetreten.

Eine Gegenüberstellung der Entschädigungen in vergleichbaren Städten und Gemeinden liegt bei den Akten.

## **3. Anpassung der Entschädigungen**

### **3.1 Stadtrat**

Die Hauptaufgabe des Stadtrates ist und bleibt die Führung der Stadt. Durch die hohe Reglungsdichte und die steigenden Ansprüche der Bevölkerung an das Gemeinwesen wird die Tätigkeit anspruchsvoller und verursacht einen steigenden Aufwand. Dies manifestiert sich vor allem bei Stadt- und Schulpräsidium. Deshalb ist vor allem in Parlamentsgemeinden der Trend bei diesen beiden Präsidien Richtung Vollamt zu beobachten.

Der Stadtrat möchte in Illnau-Effretikon allerdings nicht so weit gehen, sondern am Milizsystem mit Teilämtern festhalten. Diese sollen zudem nicht über 50 Stellenprozenten liegen, damit es den Amtsinhaber/innen möglich ist, daneben eine andere vergleichbar anspruchsvolle Berufstätigkeit auszuüben. Das Teilzeitpensum soll (weiterhin) im Rahmen der Besoldungsklasse 24 entschädigt werden.

Aufgrund des erhobenen Aufwandes beantragt der Stadtrat folgende Änderungen der Pensionen:

<b>Funktion</b>	<b>Bisher</b>	<b>Total</b>	<b>Neu</b>	<b>total</b>
Stadtpräsidium	40 %	40 %	50 %	50 %
Schulpräsidium	35 %	35 %	45 %	45 %
Übrige Mitglieder	25 %	175 %	25 %	175 %
Frei verfügbar	25 %	25 %	15 %	15 %
Total		275 %		285 %

Die frei verfügbare Quote von neu 15 % statt bisher 25 % steht weiterhin zum Ausgleich temporär unterschiedlicher Belastungen zur Verfügung, nach Aufstockung der Pensen von Stadt- und Schulpräsidium allerdings nur noch für die übrigen Mitglieder des Stadtrates. Eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung entfällt, da diese im Rahmen der Besoldungsklassen automatisch nach den Festlegungen für das Staats- und das städtische Personal erfolgt.

### 3.2 Übrige Behörden und Kommissionen im allgemeinen

Der Entschädigungsansatz für übrige Behörden und Kommissionen soll weiterhin ungefähr dem Stadtstundenlohn entsprechen, wobei hier die Teuerung seit dem Jahr 2000 auszugleichen ist. Eine Hochrechnung bis zum Jahr 2009 ergibt einen Stunden-Ansatz von Fr. 27.79. Der Stadtstundenlohn beträgt im Vergleich mit eingerechneten 4 Wochen Ferien Fr. 27.01 und mit 5 Wochen Ferien Fr. 27.61. Gestützt darauf beantragt der Stadtrat ab kommender Amtsdauer einen Ansatz von Fr. 28.- pro Stunde. Für umfangreiche (behörden-interne) Projektarbeit kann der doppelte Ansatz (Fr. 56.- pro Stunde) angewendet werden.

### 3.3 Vom Volk gewählte übrige Behörden

Bei der Umsetzung auf die einzelnen Funktionen ergeben sich folgende Anpassungen:

<b>Funktion</b>	<b>Pro Jahr bisher</b>	<b>Pro Jahr neu</b>
Grosser Gemeinderat		
- Mitglied je	57 Std.	57 Std.
- Präsidium (zusätzlich)	60 Std.	80 Std.
Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungskommission		
- Mitglied je	66 Std.	80 Std.
- Präsidium je (zusätzlich)	60 Std.	60 Std.
- Aktuariat/Sekretariat je (zusätzlich)	60 Std.	60 Std.
Schulpflege		
- Mitglied je	Fr. 5'500.00	Fr. 4'000.00
- Schulbesuche (total)	Fr. 10'500.00	Fr. 12'000.00
- Lehrpersonen-Beurteilung (total)	Fr. 20'000.00	geschätzt Fr. 50'000.00
-Kommissionen/Ressorts (total)	Fr. 40'000.00	Fr. 30'000.00
- Projektarbeit (total)	Fr. 0.00	Fr. 30'000.00
Baubehörde		
- Mitglied je	120 Std.	150 Std.
Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde		
- Mitglied je	150 Std.	150 Std.

### 3.4 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, unselbstständige und Spezialkommissionen

Hier gilt als Grundlage für die Bemessung der Entschädigung auch zukünftig der Ansatz gemäss Art. 11 EntschVO. Die Entschädigungen werden bei ständigen Gremien und Funktionär/innen im Rahmen der Vollziehungs-Bestimmungen und bei temporären Arbeitsgruppen bei Erteilung des Auftrages durch den Stadtrat festgesetzt.

### 3.5 Friedensrichter/in

Auch das Friedensrichteramt ist eine Teilzeit-Funktion, welche entsprechend der Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung als solche entschädigt werden muss. Die Entschädigung setzt sich einerseits aus den Gebühren, welche durch die Parteien oder – bei unentgeltlicher Prozessführung oder mangels Zahlungsfähigkeit der Parteien – durch die Stadt zu übernehmen sind. Dazu kommt ein fixer Beitrag der Stadt, welcher seit Jahrzehnten bei Fr. 1.30 pro Einwohner/in liegt. Allein die eingetretene Teuerung bedingt eine Erhöhung auf Fr. 1.50 pro Einwohner/in. Ferner ist anzumerken, dass die Friedensrichterin zunehmend von Ratsuchenden ausserhalb eines Prozesses kontaktiert wird, wofür in der Regel keine Gebühren erhoben werden können. Mit dieser Anpassung kann eine marktübliche Gesamt-Entschädigung erzielt werden.

### 3.6 Kompetenzdelegation

Die Kompetenzdelegation an Stadtrat und Schulpflege hat sich bewährt und soll unverändert weitergeführt werden.

## 4. Folgekosten

Die jährlichen Mehrkosten lassen sich wie folgt beziffern:

Stadtrat inkl. Sozialversicherung	Fr. 20'600.00
Grosser Gemeinderat	Fr. 6'896.00
GPK/RPK	Fr. 11'340.00
Schulpflege	Fr. 36'260.00
Baubehörde	Fr. 3'600.00
Fürsorgebehörde	Fr. 3'150.00
Vormundschaftsbehörde	Fr. 2'250.00
Kommissionen/Arbeitsgruppen	Fr. 7'261.00
Friedensrichter/in	Fr. 3'116.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 94'473.00</b>

## 5. Empfehlung/Antrag


Mit dem vorliegenden Antrag erfüllt der Stadtrat formell den Auftrag gemäss Art. 26 EntschVO. Materiell sind die Rückmeldungen der betroffenen Gremien eingeflossen. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Revision der Entschädigungs-Verordnung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Sachbearbeiter/in: Stadtrat André Bättig, Finanzvorstand  
Stadtschreiber Kurt Eichenberger, Personalchef  
Nicole Kauflin-Schönbächler, Finanzverwalterin

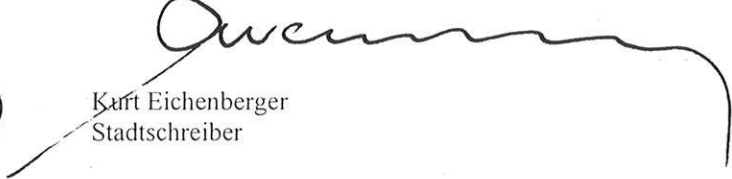
KE

-----

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Martin Graf  
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber

**Versandt:**

24. Aug. 2009